

## Modellflug-Sportbestimmungen des Deutschen Aero Club e. V. (DAeC)

### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Aufstellung und Änderung von Modellflug-Sportbestimmungen für den Bereich des DAeC

- 1.1 Modellflug-Sportbestimmungen sind Regeln zur Ordnung des sportlichen/technischen Bereichs von Modellflugveranstaltungen. Soweit es sich nicht um Bestimmungen des Sporting Code handelt, unterliegen sie bei Aufstellung und Änderung zusätzlich den nachfolgenden Verfahrensbestimmungen.
- 1.2 Modellflug-Sportbestimmungen für den Bereich einer Modellflug-Kategorie werden von dem zuständigen Sportausschuss erarbeitet und beschlossen.
- 1.3 Modellflug-Sportbestimmungen für den Bereich mehrerer oder aller Modellflug-Kategorien werden von dem erweiterten Vorstand der Bundeskommission beschlossen.
- 1.4 Für das Inkrafttreten von Modellflug-Sportbestimmungen gelten folgende Regeln:
  - 1.4.1 Bestimmungen können nicht früher als zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft treten.
  - 1.4.2 Bestimmungen, welche die Sicherheit im Modellflug betreffen (Sicherheitsbestimmungen) treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Diese Veröffentlichung muss spätestens 10 Tage nach der Beschlussfassung erfolgen.
  - 1.4.3 „Zusätzliche Bestimmungen für den Bereich des DAeC (ZB DAeC)“ treten wie folgt in Kraft:
    - a) ZB DAeC, die Sicherheitsbestimmungen im Sinne des Abschnitts 1.4.2 sind, treten nach den dort genannten Regeln in Kraft.
    - b) ZB DAeC, die eine konkrete Bestimmungen des Sporting Code modifizieren, treten zu einem unter Beachtung von 1.4.1 festgelegten Zeitpunkt oder bei noch nicht gültigen Bestimmungen spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie diese in Kraft.
    - c) ZB DAeC, die die zugehörigen Bestimmungen des Sporting Code ergänzen, treten, wenn kein besonderer Gültigkeitsbeginn unter Beachtung von 1.4.1 beschlossen wurde, am 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden nächsten Kalenderjahres in Kraft.
  - 1.4.4 Alle übrigen Bestimmungen treten, wenn kein besonderer Gültigkeitsbeginn unter Beachtung von 1.4.1 beschlossen wurde, am 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden nächsten Kalenderjahres in Kraft.
- 1.5 Modellflug-Sportbestimmungen, die auch durch die Mitglieds- und Vereins-Sportfachgruppen anzuwenden sind, werden als **Richtlinien** oder **Rahmenrichtlinien** bezeichnet.
- 1.7 Ausführungsbestimmungen für die Arbeit im erweiterten Vorstand und den Sport-/Fachausschüssen erhalten die Bezeichnung **Arbeitsanweisung**.
- 1.8 Richtlinien, Rahmenrichtlinien und Arbeitsanweisungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der Bundeskommission Modellflug.

#### 2. Verfahren gegen Entscheidungen der Bundeskommission Modellflug

- 2.1 Gegen **Modellflug-Sportbestimmungen**, soweit es sich nicht um Bestimmungen der FAI oder der gesetzliche Bestimmungen handelt, können der Vorstand der Sportfachgruppe Modellflug oder mindestens sieben Mitgliedsverbände innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung begründeten Einspruch einlegen.
- 2.2 Wird dieser Einspruch von dem zuständigen Organ der Bundeskommission Modellflug nicht angenommen, entscheidet die Mitgliederversammlung der Modellflieger endgültig.

## 3. Abkürzungen

Folgende Abkürzungen sind für Bestimmungen und Schriftverkehr der SPORTFACHGRUPPE MODELLFLUG des DAeC zulässig:

FAI-ST	=	Statuten der Fédération Aéronautique Internationale (FAI)
FAI-NO	=	Nebenordnung zu den FAI-Statuten
SC	=	Sporting Code (als Gesamtbegriff)
SC A	=	Sporting Code - Allgemeiner Teil
SC 4a	=	Sporting Code - Sektion 4a
SC 4b	=	Sporting Code - Sektion 4b
		– Interne Bestimmungen der FAI-CIAM
		– Allgemeine Bestimmungen für Internationale Wettbewerbe
SC 4c	=	Sporting Code - Sektion 4c
		– Flugmodelle
SC 4d	=	Sporting Code - Sektion 4d
		– Raketenflugmodelle
SC 4e	=	Sporting Code - Sektion 4e
		– Vorläufige Regeln
ZB DAeC	=	Zusätzliche Bestimmungen für den Bereich des DAeC

## 4. Klasseneinteilung, Merkmale

Die Klasseneinteilung, allgemeinen Merkmale, Bau- und Flugbestimmungen sind im Sporting Code, Sektion 4b, 4c, 4d und 4e in den entsprechenden Teilen, Kapiteln, Abschnitten, Regeln, Anhängen, Zusätzen und Ergänzungen und in den „Zusätzlichen Bestimmungen für den Bereich des DAeC“ festgelegt.

## 5. Bezeichnung der Modellflugklassen

- 5.1 Für alle FAI-Modellflugklassen, für die im Sporting Code - Sektion 4c, einschließlich der zugehörigen Zusätze und Ergänzungen, Bau- und Flugbestimmungen aufgeführt sind, gelten die dort genannten Klassenbezeichnungen.
- 5.2 Nationalen Modellflugklassen dürfen keine Bezeichnung tragen, die von der FAI bereits verwendet werden.
- 5.3 Die Bezeichnung für nationale Modellflugklassen für Flugmodelle der Klasse F wird nach folgender Reihenfolge gebildet:
  - a) Die nationale Modellflugklasse erhält die Bezeichnung der Modellflugkategorie gefolgt von einem durch die FAI nicht benutzten Kennbuchstaben.
  - b) Die nationale Modellflugklasse erhält eine FAI-Klassenbezeichnung, der von einem Bindestrich getrennt ein oder mehrere große Zusatzbuchstaben, ggf. mit einstelligigen arabischen Ziffern, angehängt wird.
  - c) Die nationale Modellflugklasse erhält eine FAI-Klassenbezeichnung, der von einem Bindestrich getrennt ein passend gewählter Begriff angehängt wird.
  - d) Wenn für nationale Modellflugklassen eine Bezeichnung nach a) bis c) nicht oder nicht mehr anwendbar ist, kann die Modellflugklasse die Bezeichnung die Modellflugkategorie gefolgt von einem Begriff, der passend zur Klasse gewählt wird, erhalten.
- 5.4 Für Raketenflugmodelle der Klasse S gelten die im Sporting Code - Sektion 4d - aufgeführten FAI-Klassenbezeichnungen einschließlich der Bau- und Flugvorschriften.